

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

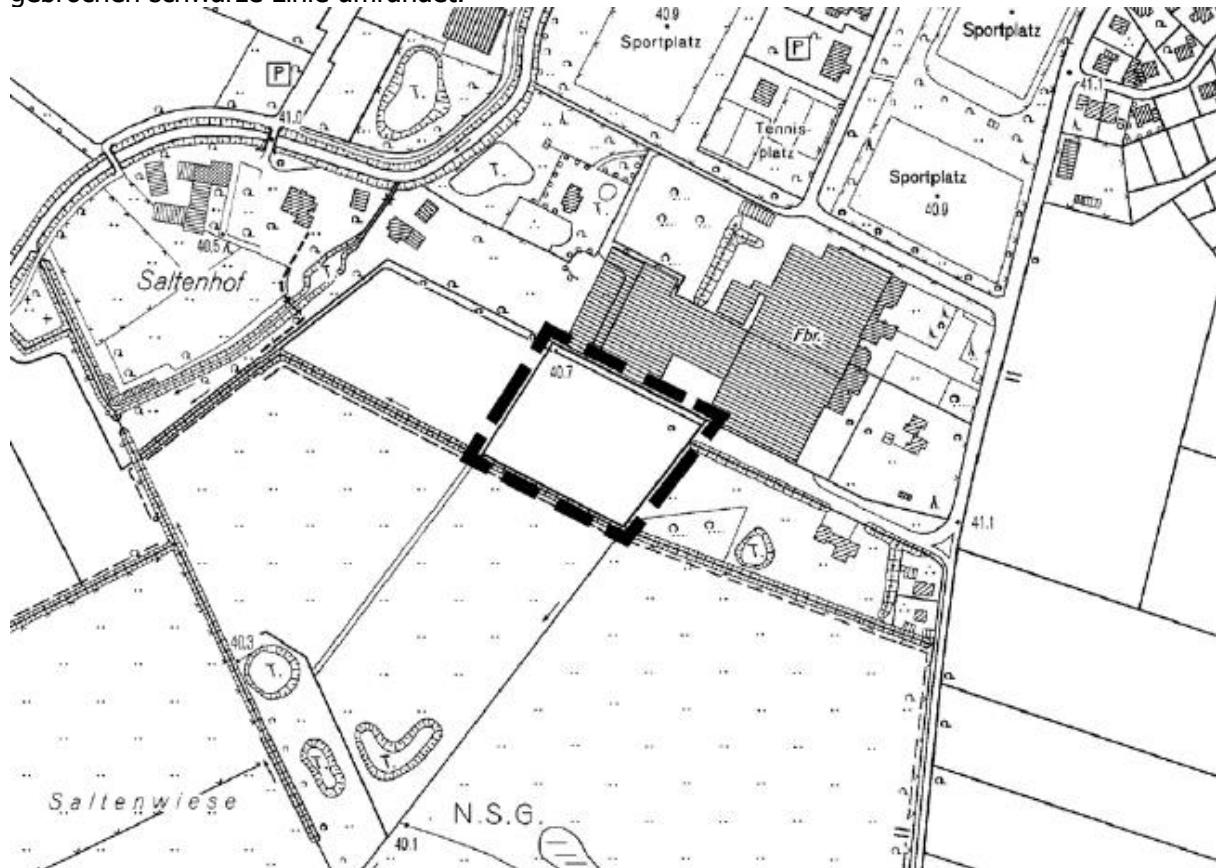
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gewerbegebiet Saltenwiese – 2. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern - Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 45 „Gewerbegebiet Saltenwiese – 2. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichts und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Auslegungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine gebrochen schwarze Linie umrandet.



DGK3711-09

Ziel der Aufstellung ist die mögliche Standortsicherung/-erweiterung bestehender Gewerbebetriebe aber auch die eventuelle Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zweck liegt der Bebauungsplanentwurf nebst Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

12. Juli 2021 bis einschließlich 27. August 2021

im Rathaus Riesenbeck, Sünthe-Rendel-Straße 14, Zimmer 2.05, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Da zurzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie Besuche im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich sind, melden Sie sich zur Einsichtnahme bitte unter folgender Telefonnummer: 05454 / 911-161 an. Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsfrist ist aufgrund der besonderen Umstände in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens um zwei Wochen ausgedehnt worden. Darüber hinaus können die Unterlagen in genanntem Zeitraum auf den Internetseiten der Stadtplanung Hörstel <https://www.o-sp.de/hoerstel/> eingesehen werden.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 3 Abs. 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (siehe § 3 Abs. 3 BauGB 2018).

Neben dem Bebauungsplanentwurf und dem Begründungsentwurf einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts liegen nach Einschätzung der Stadt Hörstel folgende wesentlichen Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen vor:

Art der vorhandenen Information:	Urheber:	Thematischer Bezug:
3 Stellungnahmen von Privaten	Privat	Mensch und betroffene Bevölkerung, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern
6 Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Mensch und betroffene Bevölkerung, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern
Nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht	H. Spallek, Dipl.-Ing., Stadtplanerin + Architektin	Mensch und betroffene Bevölkerung, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Stadt Hörstel
Der Bürgermeister

gez.
David Ostholthoff